

## TIPPS & WISSENSWERTES

Liebe Leserin, lieber Leser!

Auch wenn die Energiepreise derzeit wieder fallen, wurden viele Verbraucher von der Energie-Krise im wahrsten Sinne des Wortes „kalt erwischt“. Der Gesetzgeber hat mit einigen Maßnahmen versucht gegenzusteuern und unter anderem für Gas- und Wärmelieferungen seit dem 1. Oktober 2022 den Umsatzsteuersatz vom Regelsteuersatz (19 Prozent) auf den ermäßigten Umsatzsteuersteuersatz (7 Prozent) abgesenkt. Doch längst nicht alle Versorger geben den Vorteil auch vollständig an ihre Kunden weiter. Lesen Sie in unserem ersten Beitrag, was Sie dagegen tun können. Termine, Termine, Termine - es gibt viele Fristen, die man nicht verstreichen lassen sollte, denn es handelt sich dabei oftmals um Ausschlussfristen, die nicht verlängerbar sind. Ein wichtiges Datum ist dabei der 31. März. So sollten Vermieter, die im letzten Jahr mit erheblichen Mietausfällen zu kämpfen hatten, den 31. März 2023 nicht untätig verstreichen lassen, können sie doch unter Umständen einen Erlass der Grundsteuer 2022 beantragen und damit Steuern sparen. Informieren Sie sich in unserem zweiten Beitrag, unter welchen Voraussetzungen ein Erlass auf Grundsteuerzahlung beantragt werden kann. Ebenfalls am 31. März 2023 ist die Meldung zur Künstlersozialabgabe für das Jahr 2022 fällig. In unserem dritten Beitrag erfahren Sie, ob auch Sie von der Abgabepflicht betroffen sind. Abschließend möchten wir Sie darauf hinweisen, dass Unternehmer und Freiberufler, die nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind, bis zum 31. März 2023 freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zahlen und damit Steuern sparen können.

Wir wünschen Ihnen eine informative Lektüre.

### **Steuersatzermäßigung für Gas und Fernwärme**

#### **Versorger geben Vorteil nicht vollständig weiter**

Auch wenn die Energiepreise derzeit wieder fallen, wurden viele Verbraucher von der Energie-Krise im wahrsten Sinne des Wortes „kalt erwischt“. Der Gesetzgeber hat mit einigen Maßnahmen versucht gegenzusteuern und unter anderem für Gas- und Wärmelieferungen seit dem 1. Oktober 2022 den Umsatzsteuersatz vom Regelsteuersatz (19 Prozent) auf den ermäßigten Umsatzsteuersteuersatz (7 Prozent) abgesenkt.

Für den begrenzten Zeitraum vom 1. Oktober 2022 bis 31. März 2024 gilt der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7 Prozent auch für die Lieferung von Gas über das Erdgasnetz und für Fernwärmelieferungen. Wie üblich kommt es bei der Umsatzsteuer dabei zu Abgrenzungsfragen, ab welchem Zeitpunkt der neue Steuersatz anzuwenden ist.

#### **Versorger rechnen unterschiedlich ab**

Nicht alle Versorger geben den Vorteil auch vollständig an ihre Kunden weiter. Hintergrund der Diskussionen mit den Versorgern ist, dass einige Anbieter die Abrechnung nicht nach dem Stichtagsmodell, sondern nach dem sogenannten (gewichteten) Zeitscheibenmodell umsetzen. Was verbirgt sich dahinter?

#### **Stichtagsmodell versus Zeitscheibenmodell**

Das Stichtagsmodell hat den Vorteil, dass die gesamte Gas-/Fernwärmelieferung für das Jahr 2022 mit dem Umsatzsteuersatz abgerechnet werden kann, der zum Zeitpunkt der jährlichen Ablesung galt. Bei der regulären Ablesung zum Ende des Jahres 2022 wären es nach dem Stichtagsmodell also unstrittig nur 7 Prozent statt 19 Prozent für das gesamte Jahr 2022. So hatte es nicht nur der Gesetzgeber vor Augen gehabt, um die Verbraucher zu entlasten, sondern auch das Bundesfinanzministerium gab hierfür noch im Jahr 2022 explizit „grünes Licht“ und stellte es den Unternehmen frei, nach welchem Modell abgerechnet werden kann.

Beim Zeitscheibenmodell wird das gelieferte Gas bzw. die gelieferte Fernwärme gedanklich in zwei Lieferungen aufgeteilt. Die Folge: Ein Teil der Gas-/Fernwärmelieferung wird noch mit dem Regelumsatzsteuersatz von 19 Prozent (Anfang Januar 2022 bis Ende September 2022) abgerechnet. Und nur der andere kleinere Teil (vom 1. Oktober 2022 bis zum 31. Dezember 2022) wird mit dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 Prozent abgerechnet.

Die Versorger berufen sich bei der Abrechnung nach dem Zeitscheibenmodell auf die jeweilige Grundversorgungsverordnung (GVV), die in der Tat eine Abrechnung nach dem Zeitscheibenmodell vorsieht. Dass diese im Zuge der Umsatzsteuersatzänderungen bisher noch nicht vom Verordnungsgeber novelliert wurde, ist zwar etwas unverständlich, aber derzeit leider Fakt. Ein Vorteil kann sich nach dem Zeitscheibenmodell aber nur bei steigenden Umsatzsteuersätzen ergeben. Das wird beispielsweise zum 1. April 2024 relevant, wenn der Steuersatz wieder auf 19 Prozent Umsatzsteuer ansteigt.

### **Tipp für Verbraucher und Unternehmer**

Verbraucher sollten daher ihre Jahresabrechnung für 2022/2023 genau prüfen und kontrollieren, ob der Versorger nach dem Stichtagsmodell oder dem Zeitscheibenmodell abgerechnet hat. Wurde nach dem Zeitscheibenmodell abgerechnet, sollten betroffene Verbraucher unbedingt ihren Versorger kontaktieren und darauf hinweisen, dass sie die Abrechnung nicht bzw. nur unter Vorbehalt akzeptieren. So können sie die Steuersatzermäßigung auch für das gesamte Jahr 2022 erhalten.

Unternehmen, die nicht oder nur zum Teil vorsteuerabzugsberechtigt sind, sollten sich dabei von einem Rechtsanwalt beraten lassen. Und auch Vermieter und Hausverwalter, welche die Abrechnungen für ihre Mieter bzw. Kunden vornehmen, müssen aufpassen, dass sie nicht am Ende selbst auf einer zu hohen Abrechnung seitens des Versorgers sitzen bleiben, wenn sich der Mieter oder Kunde schlicht weigert, die zu hohe Umsatzsteuerabrechnung zu bezahlen.

Gern stellen wir Ihnen ein Musterschreiben zur Verfügung. Sprechen Sie uns an!

## **Fristablauf für Erlassanträge zur Grundsteuer 2022 beachten**

### **Anträge müssen spätestens am 31. März 2023 gestellt werden**

Für Grundstückseigentümer ist die Grundsteuer nicht erst seit dem letzten Jahr ein Begriff. Mit der Grundsteuerreform ist die Grundsteuer und die damit verbundene Neubewertung aller Grundstücke auf den 1. Januar 2022 zwar besonders in den Fokus gerückt, denn grundsätzlich mussten alle Immobilienbesitzer bis zum 31. Januar 2023 eine Grundsteuerwerterklärung abgeben. Dennoch ist für die Jahre 2023 und 2024 die Grundsteuer noch nach der als verfassungswidrig beurteilten Bewertung zu entrichten – die Zahlungstermine sind der 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November. Erstmals zum 15. Februar 2025 soll die Grundsteuer nach der neuen Bewertung entrichtet werden.

### **Leerstand kann zu finanziellen Schwierigkeiten führen**

Grundsteuer fällt dabei unabhängig davon an, ob die Wohnungen oder Gewerberäume gerade vermietet oder selbst genutzt werden oder leer stehen. Bei vielen Eigentümern basiert die Finanzierung und Unterhaltung von Mietobjekten aber gerade auf der regelmäßigen Einnahme von Mietzahlungen. Da neben der Grundsteuer auch noch andere Fixkosten, wie Versicherung, Strom, Wasser und Heizung anfallen, können fehlende Mieteinnahmen insbesondere bei längerem Leerstand zu finanziellen Schwierigkeiten führen.

Für Vermieter besteht jedoch eine Chance, nachträglich die Grundsteuer zu mindern und damit Kosten zu sparen. Denn die Grundsteuer wird teilweise erlassen, wenn die gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllt werden und der Vermieter den Erlass der Grundsteuer fristgerecht beantragt. Der Grundstückseigentümer erhält dann einen Teil der im Vorjahr gezahlten Grundsteuer zurück.

### **Grundsteuererlass bei strukturellem Leerstand möglich**

Konnte eine Immobilie im vergangenen Jahr (teilweise) nicht vermietet werden, so haben Immobilieneigentümer die Chance auf eine nachträgliche Minderung der Grundsteuer. Dazu müssen sie bei ihrer Gemeinde noch bis zum 31. März 2023 fristgerecht einen Erlass der Grundsteuer für 2022 beantragen.

Voraussetzung für einen Erlassantrag ist, dass die eingeschränkte Nutzung unverschuldet war und es sich um einen „strukturellen“ Leerstand handelt. Davon ist auszugehen, wenn die normalen Mieterträge um mehr als 50 Prozent gemindert sind.

Die Grundsteuer wird dann pauschal in folgenden Höhen erlassen:

- 25 Prozent, wenn der normale Rohertrag um mehr als 50 Prozent gemindert ist,
- 50 Prozent, wenn die Ertragsminderung 100 Prozent beträgt.

Von einem unverschuldeten Leerstand bei Wohnungen und anderen Räumen kann ausgegangen werden, wenn der Vermieter sich in ortsüblicher Weise um deren Vermietung bemüht hat und im Mietangebot keine überhöhte Miete gefordert wurde.

### **Grundsteuererlass für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft und gewerbliche Grundstücke**

Auch Betriebe der Land- und Forstwirtschaft und Eigentümer von eigengewerblich genutzten Räumen können einen Antrag auf Erlass der Grundsteuer stellen. Voraussetzung ist hierbei, dass es nach den wirtschaftlichen Verhältnissen unbillig wäre, die Grundsteuer zu erheben. Aktuell werden die wirtschaftlichen Verhältnisse des Grundsteuerjahres 2022 berücksichtigt. Dabei kann z. B. ein negatives Betriebsergebnis infolge von Straßenbauarbeiten vor dem Geschäft oder infolge von Corona-Beschränkungen eine Unbilligkeit begründen. Ob letzteres auch gilt, wenn die Grundsteuer im Rahmen der Überbrückungshilfen III oder III Plus gefördert wurden, wird die Praxis zeigen.

**Hinweis:** Für unbebaute Grundstücken und Immobilien, die zur kurzfristigen Ferienvermietung genutzt werden, gibt es keinen Erlass der Grundsteuer.

## **Jeder Unternehmer kann Künstlersozialabgabepflichtig sein**

### **Meldefrist für Künstlersozialabgabe 2022 läuft am 31. März 2023 ab**

Nach wie vor ist bei vielen Unternehmern der Irrtum verbreitet, dass sie nichts mit der Künstlersozialabgabe zu tun haben. Denn kaum ein Unternehmer denkt sofort an die Künstlersozialkasse, wenn er bei seinem selbständigen Grafiker neue Visitenkarten oder Briefbögen in Auftrag gibt oder einen Webdesigner mit der laufenden Anpassung seiner Website betraut. Doch genau das kann für die Künstlersozialabgabepflicht schon ausreichen, denn auch freischaffende Webdesigner gehören nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz zum Personenkreis der Künstler und Publizisten, da sie unter ästhetischen und funktionalen Gesichtspunkten die Internetpräsentationen mitgestalten und programmieren.

**Tipp:** Spätestens dann, wenn für Ihr Unternehmen eine Internetseite erstellt oder Visitenkarten und Werbematerialien beauftragt werden, sollten Sie sich mit dem Thema Künstlersozialabgabe befassen.

Künstlersozialabgabepflichtig sind dabei zum einen alle Unternehmer, die selbständige Künstler oder Publizisten beauftragen, um deren Werke oder Leistungen im Rahmen ihrer unternehmerischen Tätigkeit zu nutzen und damit Einnahmen zu erzielen. Künstlersozialabgabepflichtig sind zum anderen aber auch alle Unternehmer, die für ihr eigenes Unternehmen Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit betreiben und hierfür selbständige Künstler oder Publizisten beauftragen. Für die Beurteilung der Abgabepflicht ist der Begriff des Künstlers weit zu fassen. Stark verallgemeinert kann gesagt werden, dass jeder selbständig geistig Kreative ein Künstler im Sinne der Künstlersozialabgabe sein kann.

### **Bereits ein Auftrag pro Jahr kann Abgabepflicht auslösen**

Durch eine Bagatellgrenze fällt nur dann keine Künstlersozialabgabe an, wenn die Summe der abgabepflichtigen Entgelte im Kalenderjahr 450 Euro nicht übersteigt. Dabei spielt es keine Rolle, ob nur ein Auftrag erteilt wurde oder ob es mehrere Aufträge gab. Nachdem das Bundessozialgericht im Jahr 2022 entschieden hatte, dass ein Auftrag auch dann als gelegentliche Beauftragung angesehen werden kann, wenn das Entgelt dafür 450 Euro übersteigt, hat der Gesetzgeber reagiert und die bisherige weiche Formulierung „nicht nur gelegentlich“ aus dem Gesetz gestrichen. Damit reicht ein Auftrag für mehr als 450 Euro bereits für die Abgabepflicht aus.

### **Nur wenige Ausnahmen von der Abgabepflicht**

Werden die Künstler im Rahmen von Veranstaltungen beauftragt, sind die Entgelte nur künstlersozialabgabepflichtig, wenn in einem Kalenderjahr mehr als drei Veranstaltungen durchgeführt werden. Und auch Musikvereine müssen keine Sozialabgabe entrichten, soweit für sie Chorleiter oder Dirigenten regelmäßig tätig sind. Eine weitere wichtige Ausnahme gibt es noch: Wer eine GmbH mit den kreativen Tätigkeiten beauftragt, kann aufatmen, denn künstlersozialversicherungsspflichtig sind nur natürliche Personen.

### **Künstlersozialabgabebesatz ist 2023 auf 5 Prozent angestiegen**

Die Künstlersozialabgabe bemisst sich nach den gezahlten Gagen, Honoraren, Leistungsentgelten und Nebenkosten. Für im Jahr 2022 gezahlte Entgelte betrug sie 4,2 Prozent des Entgelts. Für das Jahr 2023 steigt der Prozentsatz erstmalig seit 5 Jahren auf nunmehr 5,0 Prozent an. Die Künstlersozialabgabe wird auf alle Zahlungen erhoben, die der „Kreative“ für seine Arbeit erhält. Nicht in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen sind allerdings

- die Umsatzsteuer,
- Reisekosten im Rahmen der steuerfreien Pauschalen,
- steuerfreie Aufwandsentschädigungen im Rahmen der Übungsleiterpauschale und
- Vervielfältigungskosten.

**Hinweis:** Bei einer GmbH, die künstlerisch tätig ist, z. B. eine im Bereich Grafikdesign tätige GmbH, können auch die Gehälter eines beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführers abgabepflichtig werden. Lassen Sie sich daher rechtzeitig von einem spezialisierten Rechtsanwalt beraten, damit es bei einer Prüfung der Rentenversicherungsträger oder der Künstlersozialkasse nicht zum bösen Erwachen kommt.

### **Meldefrist 31. März 2023**

Abgabepflichtigen Unternehmer sind verpflichtet, alle Zahlungen an die selbständigen Künstler sorgfältig aufzuzeichnen und für Prüfungszwecke der Künstlersozialkasse bzw. der Rentenversicherungsträger vorzuhalten. Bis zum 31. März 2023 müssen sie der Künstlersozialkasse die an selbständige Künstler und Publizisten im Jahr 2022 geleisteten Zahlungen eigenständig mitteilen, gegebenenfalls muss eine Nullmeldung erfolgen. Wer seinen Meldepflichten nicht rechtzeitig nachkommt, wird von der Künstlersozialkasse geschätzt und die Künstlersozialabgabe kann grundsätzlich für die letzten vier Jahre nachgefordert werden. Daneben stellt die Verletzung der gesetzlichen Melde- und Aufzeichnungspflichten eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld von bis zu 50.000 Euro geahndet werden kann.

**Tipp:** Prüfen Sie, ob auch Ihr Unternehmen künstlersozialabgabepflichtig ist und Sie für das Jahr 2022 eine Meldung an die Künstlersozialkasse abgeben müssen.

## Fürs Alter vorsorgen und freiwillig gesetzlich versichern

### Unternehmer können noch bis zum 31. März freiwillige Beiträge für 2022 leisten

Unternehmer und selbständig tätige Freiberufler sind in der Regel nicht gesetzlich rentenversichert. Sie haben allerdings die Möglichkeit, sich freiwillig zu versichern. Das macht Sinn, wenn

- die Wartezeit von 60 Monaten für den Erwerb von Rentenansprüchen noch nicht erfüllt ist,
- der Schutz bei Erwerbsminderung erhalten bleiben soll oder
- die Rente erhöht werden soll.

Die freiwillige Versicherung ist flexibel. Sie kann jederzeit unterbrochen oder beendet werden. Ob monatlich oder jährlich, der Mindest- oder Höchstbeitrag oder auch ein Beitrag dazwischen gezahlt wird, kann der Versicherte selbst bestimmen.

Der monatliche Mindestbeitrag berechnet sich aus dem aktuellen Beitragssatz für die gesetzliche Rentenversicherung von 18,6 Prozent, bezogen auf die Geringfügigkeitsgrenze. Der Mindestbeitrag lag daher seit 2018 konstant bei 83,70 Euro (450 Euro x 18,6 Prozent). Durch die Anhebung der Geringfügigkeitsgrenze von 450 Euro auf 520 Euro hat sich der Mindestbeitrag auf monatlich 96,72 Euro erhöht. Darüber hinaus können freiwillige Beiträge in jeder beliebigen Höhe bis zum Höchstbeitrag gezahlt werden. Der maximale monatliche Beitrag basiert auf der Beitragsbemessungsgrenze, sodass für 2023 monatlich bis zu 1.357,80 Euro (7.300,00 Euro x 18,6 Prozent) eingezahlt werden dürfen.

### Bis 31. März 2023 noch Beiträge für 2022 zahlen

Freiwillige Beiträge können auch noch rückwirkend bis zum 31. März des Folgejahres gezahlt werden, d. h. für 2022 also noch bis zum 31. März 2023.

Sofern in der Zeit vom 1. Januar bis 31. März ein Beitrags- oder Rentenverfahren läuft, können die Beiträge für das Vorjahr sogar noch innerhalb von drei Monaten nach Ende des Verfahrens gezahlt werden. Wurde also beispielsweise am 9. Dezember 2022 ein Antrag auf Kontenklärung und Rentenauskunft gestellt, die am 3. Februar 2023 erteilt wurde, können noch bis zum 3. Mai 2023 freiwillige Beiträge für 2022 gezahlt werden.

Maßgebend für die Beitragsberechnung sind die im Zeitpunkt der Zahlung gültige Mindestbeitragsbemessungsgrundlage für eine freiwillige Rentenversicherung und der zugehörige Beitragssatz, sowie die Beitragsbemessungsgrenze des Kalenderjahres, für das die Beiträge gezahlt werden. Wenn Sie noch Beiträge für das Jahr 2022 nachzahlen möchten, gelten danach als Mindestbeitrag monatlich 96,72 Euro (1.160,64 Euro Jahresbetrag) und als Höchstbeitrag monatlich 1.311,30 Euro (15.735,60 Euro).

**Hinweis:** Der in 2023 gezahlte Beitrag ist in der Einkommensteuererklärung für 2023 bis zum Höchstbetrag zu 100 Prozent als Altersvorsorgeaufwand steuerlich absetzbar.

Die Erarbeitung des Rundschreibens erfolgt mit großer Sorgfalt.  
Eine Haftung kann hierfür jedoch nicht übernommen werden.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.